

Recht aus der Urheberschaft näher bestimmt. Sein Charakter als aus der Urheberschaft resultierendes Persönlichkeitsrecht zeigt sich besonders augenfällig in der Sicherung und Anerkennung der geistigen Interessen des Urhebers an dem Werk. Es ist kein Zufall, daß das URG unter den Befugnissen, die sich aus dem subjektiven Urheberrecht als einem sozialistischen Persönlichkeitsrecht ergeben, an erster Stelle das *Recht des Urhebers auf Anerkennung seiner Urheberschaft* an dem Werk nennt (§ 14 Abs. 1 URG). Es gibt kaum eine schwerere Verletzung der Persönlichkeit des Urhebers als die Unterdrückung der Urheberschaft an seinem Werk, wie das im Falle eines Plagiats geschieht. Diesem Schutz der Persönlichkeit des Urhebers mit den Mitteln des Zivilrechts gebührt um so größere Aufmerksamkeit, als das URG spezielle Strafbestimmungen gegen Verletzungen des Urheberrechts nicht mehr vorsieht. Wer ein fremdes Werk als sein eigenes ausgibt, kann nur unter der Voraussetzung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, daß alle Merkmale des Betrugs vorliegen, insbesondere die Herbeiführung eines Vermögensschadens durch den Plagiator und dessen Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Deshalb erlangen die im künftigen Zivilrecht gegen die Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorgesehenen Sanktionen auch und nicht zuletzt für das Urheberrecht erhöhte Bedeutung. Eine dieser Sanktionen ist im URG bereits vorweggenommen, nämlich der Anspruch des Urhebers auf eine öffentliche Richtigstellung (§ 91 Abs. 1 URG), worunter auch das Recht auf Klärung seiner von dem Plagiator unterdrückten und usurpierten Urheberschaft in der Öffentlichkeit fällt.

In gleichem Maße gilt das auch für den *Anspruch des Urhebers auf Namensnennung*, d. h. darauf, daß der von ihm gewählte Name in Verbindung mit seinem Werk genannt wird (§ 14 Abs. 2 URG). Dies ist eine wesentliche Ergänzung des Rechts des Urhebers auf Anerkennung der Urheberschaft an seinem Werk, indem sie nicht nur Plagiatsabsichten entgegentritt, sondern die volle Verlautbarung der wahren Urheberschaft gewährleisten soll. Im Unterschied zur Rechtsstellung des Leistungsberechtigten² gemäß § 81 Abs. 2 URG, wonach bei Verwendung der Leistung der Name des Berechtigten oder des Arbeitskollektivs auf Verlangen in üblicher Weise zu nennen ist, der Anspruch also nur kraft ausdrücklicher Forderung des Berechtigten zu erfüllen ist, muß bei dem allgemeinen Recht des Urhebers auf Nennung seines Namens nach § 14 Abs. 2 URG von der generellen Verpflichtung zur Namensnennung ausgegangen werden, wobei mit Einverständnis des Urhebers im Einzelfall die Namensnennung unterbleiben kann.

Besonders ausführlich hat sich Nathan mit dem *Schutz des Urhebers gegen Verstümmelungen oder Entstellungen seines Werkes* beschäftigt. Er wendet sich strikt gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die in der Praxis mitunter durch eigenmächtige Änderungen des Werkes begangen werden. Das URG ist diesen Gedanken gefolgt, indem es in § 16 im Zusammenhang mit dem Recht des Urhebers, jeder Verstümmelung oder Entstellung seines Werkes zu widersprechen, den Grundsatz aufstellt, daß Änderungen an dem Werk der Zustimmung des Urhebers bedürfen. Dieser Grundsatz wird für den Bereich des Urhebervertragsrechts, wo er

seine größte praktische Bedeutung besitzt, in § 40 Abs. 1 URG — ganz im Sinne der Darlegungen Nathans — dahin ergänzt, daß ohne Zustimmung des Urhebers Änderungen am Werk nur zulässig sind, „wenn sie lediglich der ordnungsgemäßen Wiedergabe des Werkes dienen (Korrektur offensichtlicher Unrichtigkeiten)“³. Das ist ein bedeutsamer Fortschritt gegenüber der ver schwommenen Klausel des bürgerlichen Urheber- und Verlagsrechts, das Änderungen für zulässig erklärte, „für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann“⁴/*

Darüber hinaus kennt § 17 URG den *Schutz des Ansehens des Urhebers*. Danach hat er das Recht, zu untersagen, daß sein Werk in einer sein künstlerisches oder wissenschaftliches Ansehen schädigenden Weise verwendet wird. Als Recht aus der Urheberschaft ist damit auch die Befugnis des Urhebers anerkannt, sich — insbesondere mit einem Unterlassungsanspruch — dagegen zu wenden, daß die Verbreitung seines Werkes in der Gesellschaft mit rufschädigenden Handlungen verbunden wird. Wenn z. B. im Klappentext eines Buches oder im Programmheft einer Theateraufführung Angaben enthalten sind, die das wirkliche Anliegen des Autors verfälschen, so ist zwar keine unzulässige Änderung an dem Werk vorgenommen, auch der Anspruch des Urhebers auf Anerkennung seiner Urheberschaft voll gewahrt und dennoch eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung begangen worden. Deshalb ist das Recht des Urhebers, sich gegen derartige Beeinträchtigungen seines Ansehens zu wenden, ein notwendiger Bestandteil des gesamten Schutzes der ideellen Interessen des Urhebers an der gesellschaftlichen Wirksamkeit seines Werkes.

Der grundrechtliche Aspekt des sozialistischen subjektiven Urheberrechts

Nach § 13 URG ist das subjektive Urheberrecht als eine Einheit von nichtvermögensrechtlichen und vermögensrechtlichen Befugnissen konzipiert. Daraus folgt, daß die Charakterisierung des subjektiven Urheberrechts als sozialistisches Persönlichkeitsrecht höchst unvollständig wäre, wenn lediglich die nichtvermögensrechtlichen Urheberbefugnisse zur Begründung der persönlichkeitsrechtlichen Natur des subjektiven Urheberrechts in der sozialistischen Gesellschaft herangezogen werden würden. Man sollte diesen Sachverhalt noch viel schärfer hervorheben: Es ist m. E. schlechterdings unzulässig, das Persönlichkeitsrecht des Urhebers auf diese nichtvermögensrechtlichen Ansprüche zu reduzieren.⁵ Das würde dem gesellschaftlichen Inhalt des subjektiven Urheberrechts in der DDR schon deshalb widersprechen, weil man dann von einem abstrakten, von der Gesellschaftsordnung, in der der Urheber lebt und arbeitet, und deren Entwicklungsgesetzmäßigkeiten losgelösten, d. h. im Grunde ahistorischen Begriff der schöpferischen Persönlichkeit ausgehen würde.

Mit vollem Recht warnt Nathan eindringlich vor solchen Abstraktionen. Er wendet sich dagegen, das Persönlichkeitsrecht mit der Summe der nichtvermögensrechtlichen Ansprüche des Urhebers zu identifizieren oder Persönlichkeitsrecht und Vermögensrecht als sich ausschließende Gegensätze aufzufassen, und fordert eine Untersuchung der gesetzmäßigen Beziehungen zwischen der Eigenart der Persönlichkeit des Werk-

³ Gemäß § 40 Abs. 2 URG soll in den Verträgen über die künstlerische Interpretation von Werken — z. B. über die Aufführung von Schauspielen — der Umfang der zulässigen Änderungen bestimmt, jedoch dabei stets der Grundsatz der werkgetreuen Wiedergabe eingehalten werden. Auf die theoretische Bedeutung und praktische Tragweite dieser Bestimmung kann hier nicht näher eingegangen werden.

⁴ Vgl. § 1 Abs. 2 LltUrHG vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227), § 13 Abs. 2 VerVG vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 217).

⁵ Vgl. Puschel, „Das Urheberrecht als Teil des Zivilrechts“, Erfindungs- und Vorschlagswesen (BC) 1961, Heft 5, S. 85 ff.

² Als „Leistungsschutzrechte“ werden im 1. Abschnitt des Zweiten Teils des URG die Rechte bei Leistungen von Solisten und Ensembles, bei der Herstellung von Aufnahmen auf Tonträgern, bei Sendungen des Rundfunks oder Fernsehfunks, bei fotografischen Leistungen sowie bei Leistungen der Gestalter von Landkarten, Plänen und Skizzen für wissenschaftliche oder technische Zwecke und von Abbildungen und plastischen Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art erfaßt (vgl. §§ 73 bis 83 URG).